

Mandrella, Isabelle: Das Isaak-Opfer. Historisch-systematische Untersuchung zu Rationalität und Wandelbarkeit des Naturrechts in der mittelalterlichen Lehre vom natürlichen Gesetz. – Münster: Aschendorff 2002. 331 S. (BGPhMA NF, 62), kt € 44,00 ISBN: 3-402-04013-1

Es gehört zur eigentümlichen Nähe zwischen Theologie und Philosophie im scholastischen Denken des Mittelalters und der frühen Neuzeit, daß einzelne Perikopen der Bibel zum Anlaß prinzipieller philosophischer Erörterungen genommen werden. Paradigmatisch läßt sich dieses Verfahren in den Auslegungen des Isaak-Opfers nach Gen 22 aufzeigen. Die offensichtlich dem fünften Gebot des Dekalogs widersprechende Weisung Gottes an Abraham, seinen unschuldigen Sohn zu töten, wird für Autoren von Wilhelm von Auxerre bis Francisco Suárez zum Fallbeispiel, mit dessen Hilfe die Frage nach Immutabilität bzw. Dispensierbarkeit naturrechtlicher Gebote gestellt sowie über ihr begründungslogisches Verhältnis zum Willen Gottes und damit über ihre innere Rationalität nachgedacht werden kann. Mit der bei Prof. Ludger Honnefelder in Bonn entstandenen philosophischen Diss. legt Isabelle Mandrella eine umfassende Darstellung dieser scholastischen Denkbemühungen um das allgemeine Problem im Ausgang von seiner biblischen Konkretion vor.

In einer knappen Einführung wird zunächst die Behandlung von Gen 22 in den scholastischen Schriftkommentaren von der problemorientierten Rezeption im Kontext der systematischen Naturrechtsdebatte abgegrenzt (22–32). Interessant ist ein Exkurs zur jüdischen Exegese der Stelle, die nur am Rande eine ethische Reflexion des Gehorsamskonflikts Abrahams unternimmt und statt dessen ausführlicher nach der Vereinbarkeit von göttlichem Vorherwissen und menschlicher Freiheit fragt (33–37). Um die christliche, spezifisch mit der Naturrechtsproblematik verknüpfte Deutungsgeschichte in ihrer Chronologie und sachlichen Vielfalt darstellen zu können, hat sich die Vf.in auf ausgewählte Autoren im langen Zeitraum zwischen 1200 und 1600 beschränkt. So kann kein vollständiges, aber durchaus ein repräsentatives, abgerundetes Bild der Entwicklung entworfen werden.

Während die Summisten der Frühscholastik die Thematik entdeckt und – zuweilen im Dialog mit den an Gratian ausgerichteten Dekretisten der Zeit –

erste terminologische Differenzierungen zu ihrer Bewältigung vorgenommen haben, ist es Wilhelm von Auxerre, der zu Beginn des 13. Jhs aufgrund seiner aristotelisch beeinflussten Wissenschaftstheorie einen strikt auf die „ratio naturalis“ des Menschen bezogenen Begriff von „natürlichem Gesetz“ vorzulegen vermag. Mit Alexander von Hales und Bonaventura setzt eine typisch franziskanische Lehrtradition ein, in der stärker als bei Wilhelm die Eingriffsmöglichkeiten Gottes, der über dem Gesetz steht, betont werden. Nachdem sich Albertus Magnus um eine ausgleichende Rezipierung der von ihm vorgefundenen Positionen bemüht hat, spitzt Thomas von Aquin das Problem auf die Rolle der gesetzgeberischen Autorität Gottes zu, die gleichsam apriorisch die Vernünftigkeit des Gebotenen garantiert. Hier ist nach Meinung der Vf.in vor einer zu schnellen Parallelisierung von göttlichem und menschlichem Handeln im thomanischen Verständnis zu warnen und darauf hinzuweisen, daß sich „die menschliche Autarkie im Grenzfall einem religiösen Anspruch ausgesetzt sehen kann“ (127). Anknüpfend an die Thesen Kluxens bzw. Honnefelders zum Verhältnis der Begriffe „lex naturalis“ und „lex aeterna“ in der Summa theologiae, versucht die Vf.in die schwierige Balance zwischen einer streng philosophischen Moralbegründung und ihrer theologischen Kontextualisierung bei Thomas zu wahren, wie sie nur durch eine klare Unterscheidung der unterschiedlichen Erkenntnisperspektiven menschlicher und göttlicher Vernunft und der daraus folgenden Handlungsleitung gelingen kann.

Ein echter Neubeginn im Naturrechtsverständnis ist mit dem Namen des Johannes Duns Scotus verbunden (132–150). Scotus, so kann die Vf.in mit häufiger Bezugnahme auf die wichtige Interpretation der scotischen Ethik durch H. Möhle herausarbeiten, versteht im engeren Sinne allein die Gebote der ersten Tafel des Dekalogs als „nota ex terminis“, um ihrer selbst zu wollen, zum Naturrecht gehörig und damit indispensabel. Für die Gebote der zweiten Tafel gilt dies allein in einem weiteren Verständnis. Sie hängen in ihrem Ursprung ganz vom gesetzgeberischen Willen Gottes ab und können folglich auch von ihm verändert werden, wenn nur kein interner Widerspruch generiert wird. Kennzeichnungen dieses Modells als „voluntaristisch“ lehnt die Vf.in mit Verweis auf die von Scotus klar geforderte vertikale wie horizontale Konsonanz bzw. Ordnung in den Dekreten des göttlichen Wollens als unzutreffend ab. Freilich macht gerade die Analyse des Isaak-Beispiels klar, daß diese Konsonanz im Extremfall auf die formale Selbstkohärenz des göttlichen Handelns reduzierbar wird: Gottes Freiheit ist einzig genötigt, sich nicht selbst zu negieren. Eine Zuspitzung erfährt die durch Scotus in eine neue Dimension überführte franziskanische Konzeption im Denken des Wilhelm von Ockham, der die Rede von in sich guten bzw. schlechten Geboten radikal unter die Prämisse des verfügenden göttlichen Wollens stellt. Ob man auch hier noch das Kriterium des „ordinate fieri“, der strikt kohärenzlogischen Rationalität eines Bezugssystems, als entscheidendes Argument gegen jeden Voluntarismus-Vorwurf bejahen kann, wie es die Vf.in tut (173), ist weiterer Diskussion wert.

Mit Blick auf Gregor von Rimini, Franz von Vitoria, Gabriel Vázquez und Francisco Suárez wird in einem dritten großen Hauptteil der Studie der Fortgang der Diskussion in den Schulen auf dem Weg in die frühe Neuzeit analysiert (177–254). Die bei Gregor (gegen Scotus und Ockham) zu beobachtende rationalistische Tendenz, das Naturrecht als ein für sich seiendes und geltendes Normsystem vom positiv setzenden Willen Gottes zu trennen, wird bei den Vertretern der spanischen Barockscholastik verstärkt. Für die essentialistisch geprägten Gesamtentwürfe eines Vitoria oder Vázquez vermögen die biblischen „Skandalfälle“ kaum mehr echte Herausforderungen zu sein; in der anschließenden Moderne finden sie konsequenterweise keine eigene Behandlung mehr. Auch Francisco Suárez, der in der Vergangenheit gelegentlich als starker „Voluntarist“ etikettiert wurde, ist in Wahrheit weit weniger von seinem Kontrahenten Vázquez entfernt, als er selbst es uns glauben macht.

In ihren zusammenfassenden Schlußüberlegungen äußert die Vf.in Zweifel an einer allzu starken Kontrastierung eines an die „lex aeterna“ (theologisch) rückgebundenen Naturrechts gegenüber einem „autarken“ Verständnis desselben, wie es sich nach den Thesen von R. Specht auf dem Weg in die Neuzeit zunehmend durchgesetzt hat. Statt dessen möchte sie festhalten: Naturrecht im scholastisch-mittelalterlichen Sinne ist bei all seinen Vertretern „autark“ entworfen, weil an die „recta ratio“ gebunden, aber verzichtet zugleich nirgends auf eine – im Detail verschiedenartig konzipierte – Rückbindung an Gott. Darum gilt: „Eine Gegenüberstellung von theologisch bestimmter Heteronomie versus philosophisch begründeter Autonomie entspricht nicht dem Selbstverständnis mittelalterlicher Naturgesetzelehren“ (282), sondern vielmehr die in verschiedenen Varianten entworfene Zweistufigkeit naturrechtlicher Geltungsreflexion mit ihrer Unterscheidung von „ratio cognoscendi“ und (durchaus theologisch zu begreifender) „ratio essendi“ des Vernunftgesetzes. Man mag die Harmonisierung in diesem Resümee als etwas zu stark empfinden. Auch wenn in formaler Betrachtungsweise die naturrechtliche Begründungslogik der Scholastiker eine bemerkenswerte Kontinuität erkennen läßt – das Gesetzesdenken hat in diesem gemeinsamen Rahmen von der Frühcholastik bis an die Schwelle der Neuzeit sehr verschiedene „Typen“ herausgebildet, die vermutlich nur im größeren Kontext der theologischen, metaphysischen und politischen Weltbetrachtung, deren Ausdruck sie jeweils sind, exakter profiliert und gewürdigt werden könnten.

Spechts These von der fortschreitenden Autonomisierung des rationalen Arguments wäre im Rahmen solcher „systemischer“ Rekonstruktionen erneut zu diskutieren. Daß die Diss. Isabelle Mandrellas, die „das Ganze im Fragment“ aufzuzeigen sucht, dies nur ansatzweise zu leisten vermag, schränkt ihre Bedeutung nicht ein. Als

wichtiger Beitrag zur Erschließung des mittelalterlichen Naturrechtsdenkens sei sie dem philosophisch wie dem theologisch interessierten Mediävisten gleichermaßen zur Lektüre empfohlen.

Bochum

Thomas Marschler